



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 25. Juli 2024

Nr. 5/2024

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Digital Engineering und Digital Engineering - dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2024	2
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2024	12
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2024	22
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2024	36
Ordnung zur sechsten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.07.2024	47
Bibliotheksordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2024	49
Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern	56

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Digital Engineering und Digital Engineering - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 15.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften 19.06.2024 und der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Digital Engineering und Digital Engineering – dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Digital Engineering und Digital Engineering - dual

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Digital Engineering und Digital Engineering – dual. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad

(1) Die Bachelorstudiengänge Digital Engineering und Digital Engineering – dual sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen Digital Engineering und Digital Engineering - dual wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 185 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 25 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen

(1) Zum Studium wird nur zugelassen, wer zuvor eine einschlägige praktische Vorbildung (Grundpraktikum) nachweisen kann. Das Grundpraktikum hat für alle Studiengänge einen Umfang von 30 Präsenztage netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung in einem Betrieb. Die Einzelheiten zum erforderlichen Grundpraktikum werden vom Fachbereichsrat geregelt. Das Praktikum kann bis spätestens zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden; eine Zulassung zu Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen des dritten bis siebten Fachsemesters ist erst mit Nachweis des Grundpraktikums möglich. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit, Ausbildung oder entsprechende Tätigkeiten aus dem Ausland können angerechnet werden.

(2) Studierende, die in ein höheres Semester in die Studiengänge wechseln, kann abweichend zu Absatz 1 Satz 2 ein Zeitraum von zwei Semestern ab Beginn der Einschreibung gewährt werden, um das Grundpraktikum zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Digital Engineering - dual ist ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss spätestens ab dem dritten Fachsemester für die Dauer des Studiums bestehen; die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des dualen Studiengangs ist nur bis zum dritten Fachsemester möglich. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professorinnen oder Professoren, davon jeweils zwei aus dem Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften und aus dem Fachbereich Informatik und Mikrosystemtechnik,
- b. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und

- c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

Die Mitglieder gemäß Buchstabe b und c werden wechselnd im Turnus von drei Jahren jeweils von einem Fachbereichsrat der unter Buchstabe a genannten Fachbereiche bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zu den Prüfungen des fünften, sechsten und siebten Fachsemesters gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 bestanden hat. Zu Prüfungen der Wahlpflichtmodule gilt dies, sofern diese entsprechend der Anlage 1 oder dem Katalog der Wahlpflichtmodule dem fünften bis siebten Fachsemester zugeordnet sind. Enthalten Pflicht- oder Wahlpflichtmodule mehrere oder kombinierte Prüfungen gilt das jeweils angegebene niedrigste Fachsemester als zugeordnet. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung gestatten.

(3) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer für das Studium Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkte erbracht hat.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Praktikum der praktischen Studienphase abgeleistet und den Bericht bestanden sowie für das Studium Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten im jeweiligen Studiengang erbracht hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Die zu erbringenden Wahlpflichtmodule können aus allen Modulen von Bachelorstudiengängen der Hochschule ausgewählt werden, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Studiengang haben oder auf andere Weise zum Erreichen des Kompetenzziels des Studiengangs beitragen. Die Auswahl ist von der prüfenden Person und dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person zu genehmigen. Die Wahl von Wahlpflichtmodulen, die inhaltlich ähnlich sind und keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, ist nicht möglich. Im Studiengang Digital Engineering – dual sind die Ansprechperson des Kooperationspartners bei der Beratung zur Auswahl der Wahlpflichtmodule beteiligt.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Die vorgeschriebene Mindestzahl von 25 ECTS-Punkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten. Es können belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Mindestanzahl von Leistungspunkten belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Seminare, Laborversuche, Befragungen, Berichte, Podcast, Praxisaufgaben oder Referate zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten wird von den Prüfenden mit der Ausgabe des Themas bestimmt. Das Thema ist so zu wählen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung (ECTS-Punkte) entspricht. Die Abgabe erfolgt bei der prüfenden Person und ist aktenkundig zu machen. Hausarbeiten und

Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Sie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt und betreut wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, zum Beispiel durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen, ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden von Informatikerinnen und Informatikern sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und der Umfang der Praktischen Studienphase sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung und besteht aus einem Praktikum, einem anschließenden schriftlichen Bericht sowie einem Vortrag. Sie ist vor Beginn anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Das Praktikum besteht aus einem zusammenhängenden Zeitraum von 50 Präsenztagen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen (Stundenvolumen mindestens 350 Stunden) und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(4) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. Die Abgabe des Berichts zur Praktischen Studienphase und der Vortrag sollten spätestens zwei Monate nach Beendigung erfolgen. In einer Veranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit im Praktikum. Wurde der schriftliche Bericht oder der Vortrag nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(5) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase werden durch Beschluss der zuständigen Fachbereichsräte festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praktika in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Auslandssemester

Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 als erfüllt bestätigt wurden und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß bei den Prüfenden abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 15 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in die Bachelorstudiengänge Digital Engineering und Digital Engineering - dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.07.2019 (Hochschulanzeiger vom 31. Juli 2019, Nr. 51, S. 5), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S. 26), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2028/2029 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2029 ist auf rechtzeitigen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch die Module „Bachelorarbeit“, „Praktische Studienphase“ oder Prüfungen, die als Projektarbeit erstellt werden, zu erbringen sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen

angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 15.07.2024

Zweibrücken, den 15.07.2024

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr. Bernd Bufe
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Digital Engineering und Digital Engineering – dual

Studiengang: Digital Engineering

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Modulgruppe Elektrotechnik									
Grundlagen der Elektrotechnik 1 + 2	1	5	10	AT	-	-	-	-	
	2	5			PL	K	10		
Elektronik	3	3	3	-		PL	K	3	
Signale und Systeme 1	3	5	5	-		PL	K	5	
Elektrische Messtechnik für DE	3	2	5	-	-	-	-	-	
	4	3		-	Elektrische Messtechnik Klausur (N)	PL	KP1	2	
				-	Elektrische Messtechnik Labor			3	
Grundlagen der Elektrotechnik 3	4	5	5	-		PL	M / K	5	
Regelungstechnik 1 für DE	5	5	6	-	Regelungstechnik 1 für DE	PL	K / HA	5	
	6	1		-	Regelungstechnik 1 für DE Labor	SL	-	1	
Modulgruppe Informatik									
Softwareentwicklung für DE 1	1	6	6	AT		PL	K	6	
Softwareentwicklung für DE 2	2	7	7	-		PL	PA/HA	7	
Algorithmen und Datenstrukturen	2	7	7	AT		PL	M / K	7	
Datenbanken	3	7	7	-	Datenbanken Klausur	PL	K	5	
					Datenbanken Praktikum	SL	PA	2	
Kommunikationsnetze für DE	4	7	7	AT		PL	K	7	
Datascience	5	5	5	-		PL	PA	5	
Software Engineering	5	8	8	AT		PL	M / K	8	
IT-Sicherheit	6	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			2	
Modulgruppe mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen									
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Experimentalphysik	1	4	4	-		PL	K	4	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Wahrscheinlichkeitsrechnung für Ingenieure	2	3	3	-		PL	K	3	
Mathematik 3 für Elektrotechnik	3	5	5	-		PL	K	5	

Modulgruppe Digital Engineering									
Das Berufsbild des Digital Engineers	2	1	1	-		SL	-	1	
Digitaltechnik	2	4	4	-		PL	K	4	
Grundlagen technischer Simulation	3	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Embedded Systems Engineering	4	5	5	-		PL	PA / K	5	
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	4	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			3	
Modulgruppe Studienbegleitende Projekte									
Studienbegleitendes Projekt A	3	2	6	-	-	-	-	-	
	4	4			SL	PA	6		
Studienbegleitendes Projekt B	5	2	10	-	-	-	-	-	
	6	8			PL	PA	10		
Wahlpflichtmodule									
Es müssen insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erbracht werden. Davon sind Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten als nichttechnische und technische Wahlpflichtmodule zu erbringen. Im akkreditierten Studienverlauf sind 5 CP im 1. Fachsemester, 4 CP im 5. Fachsemester und 16 CP im 6. Fachsemester vorgesehen; die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.									
Wahlpflichtmodule	1 / 5 / 6	25	25	-		PL	je nach gewählten Modulen	25	
Modulgruppe Integrationsmodul, Praxisphase, Bachelorarbeit									
Projektmanagement und Kommunikation für Ingenieure	5	5	5	-		PL	PA	5	
Praktische Studienphase	7	15	15	-		SL	-	15	
Bachelorarbeit	7	12	12	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
	7	3	3	-	Kolloquium	PL	KOL	3	

Studiengang: Digital Engineering -dual

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen				Bemerk
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Modulgruppe Elektrotechnik									
Grundlagen der Elektrotechnik 1 + 2	1	5	10	AT	-				
	2	5				PL	K	10	
Elektronik	3	3	3	-		PL	K	3	
Signale und Systeme 1	3	5	5	-		PL	K	5	
Elektrische Messtechnik für DE	3	2	5	-	-	-	-	-	
	4	3		-	Elektrische Messtechnik Klausur (N)	PL	KP1	2	
				-	Elektrische Messtechnik Labor			3	
Grundlagen der Elektrotechnik 3	4	5	5	-		PL	M / K	5	
Regelungstechnik 1 für DE	5	5	6	-	Regelungstechnik 1 für DE	PL	K / HA	5	
	6	1		-	Regelungstechnik 1 für DE Labor	SL	-	1	
Modulgruppe Informatik									
Softwareentwicklung für DE 1	1	6	6	AT		PL	K	6	
Softwareentwicklung für DE 2	2	7	7	-		PL	PA/HA	7	
Algorithmen und Datenstrukturen	2	7	7	AT		PL	M / K	7	
Datenbanken	3	7	7	-	Datenbanken Klausur	PL	K	5	
					Datenbanken Praktikum	SL	PA	2	
Kommunikationsnetze für DE	4	7	7	AT		PL	K	7	
Datascience	5	5	5	-		PL	PA	5	
Software Engineering	5	8	8	AT		PL	M / K	8	
IT-Sicherheit	6	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			2	
Modulgruppe mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen									
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Experimentalphysik	1	4	4	-		PL	K	4	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Wahrscheinlichkeitsrechnung für Ingenieure	2	3	3	-		PL	K	3	
Mathematik 3 für Elektrotechnik	3	5	5	-		PL	K	5	
Modulgruppe Digital Engineering									
Digitaltechnik	2	4	4	-		PL	K	4	

Grundlagen technischer Simulation	3	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Embedded Systems Engineering	4	5	5	-		PL	PA / K	5	
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	4	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			3	
Wahlpflichtmodule Es müssen insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erbracht werden. Davon sind Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten als nichttechnische und technische Wahlpflichtmodule zu erbringen. Im akkreditierten Studienverlauf sind 5 CP im 1. Fachsemester, 4 CP im 5. Fachsemester und 16 CP im 6. Fachsemester vorgesehen; die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.									
Wahlpflichtmodule	1 / 5 / 6	25	25	-		PL	je nach gewählten Modulen	25	
Modulgruppe Integrationsmodul									
Projektmanagement und Kommunikation für Ingenieure	5	5	5	-		PL	PA	5	
Modulgruppe Verzahnungsmodul									
Das Berufsbild des Digital Engineers	2	1	1	-		SL	-	1	
Studienbegleitendes Projekt A	3	2	6	-	-	-	-	-	
	4	4			SL	PA	6		
Studienbegleitendes Projekt B	5	2	10	-	-	-	-	-	
	6	8			PL	PA	10		
Praktische Studienphase	7	15	15	-		SL	-	15	
Bachelorarbeit	7	12	12	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
	7	3	3	-	Kolloquium	PL	KOL	3	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Biobasierte Polymerchemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Rücktritt, Meldefristen, Wiederholungsfristen
- § 7 Forschungsorientierung
- § 8 Wahlpflichtmodul
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 11 Auslandssemester und Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1: Module und Prüfungen im Studiengang Biobasierte Polymerchemie
- Anlage 2: Module und Prüfungen im Studiengang Biobasierte Polymerchemie, Forschungsorientierung
- Anlage 3: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang kann unter den Voraussetzungen gemäß § 7 forschungsorientiert absolviert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 85 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 und 2 verzeichnet.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen: dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie in Anlage 3.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Rücktritt, Meldefristen, Wiederholungsfristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- oder Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 oder 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von

den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte sowie die bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage 3 erbracht hat.

(6) Die Masterarbeit ist erstmals im sechsten Fachsemester anzumelden. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(7) Die Frist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 AMBPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 7 Forschungsorientierung

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren. Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung müssen die Studierenden selbstständig ein Forschungsprojekt einschließlich der erforderlichen Finanzierung und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden haben. Die Nachweise über die Voraussetzungen sind dem Antrag beizufügen. Bei Forschungsprojekten in Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule ist ein Nachweis über die Zusage für das Forschungsprojekt zu führen sowie eine geeignete betreuende Ansprechperson anzugeben.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine Einreichung vor dem Beginn des Studiums ist möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß Satz 1 um maximal ein Semester kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

1. In Anlage 2 sind die für das Bestehen der Masterprüfung mit Forschungsorientierung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt. Das Forschungsprojekt ist als Prüfungsleistung dem Forschungsmodul zugeordnet.
2. Vom Prüfungsausschuss werden mit Bewilligung des Antrags unter Berücksichtigung des Forschungsthemas eines der beiden Module BPC 06 / BPC 07 festgelegt, das für das Bestehen der Masterprüfung verbindlich erforderlich sind. Bereits erbrachte Leistungen in einem Modul, das nicht vom Prüfungsausschuss festgelegt wurde, können auf Antrag als zusätzliche Leistung im Zeugnis aufgenommen werden.
3. Eine Abwahl des Forschungsprojekts ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es müssen dann die in Anlage 1 dargestellten, für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module erbracht werden.

(4) Die Forschungsorientierung wird im Zeugnis als eine Vertiefung des Studiums ausgewiesen.

§ 8 Wahlpflichtmodul

(1) Das Wahlpflichtmodul besteht aus Wahlpflichtfächern, die als Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls sind ein Wahlpflichtfach oder zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtfächern jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtfächer sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtfächer werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt maximal sechs Monate bei einem Umfang von 150 (Zeit-)Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 11 Auslandssemester und Mobilitätsmodul

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement

abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des ersten bzw. zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 oder 2 durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.

(3) Die Masterarbeit kann ebenfalls als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischen Weg in der Regel mindestens einmal im Monat Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 25-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 und 2 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1 und 2.

(2) Ab einem Notenwert von „1, 2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 18.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2022 vom 29.07.2022, S. 5) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2028/29 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2028/2029 ist auf rechtzeitigen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Masterarbeit“ oder Module, die auch im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung erforderlich sind, noch zu erbringen wären. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 25.07.2024

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a AMPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a AMPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
WPF	Wahlpflichtfach
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
**	Für diese Module gilt § 6 Abs. 3 und 4

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %		Art	Form	CP Prüfung	G in %	
1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 2. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
BPC 01 Duromere und Vitrimere	1/2	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 02 Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	1/2	5	5	8 %		Materialien aus Nachwachsenden Rohstoffen und Stoffkreisläufe	PL	K/M	3	50%
						Prozessregelung	PL	K/M	2	50%
BPC 03 Technikfolgenabschätzung und LCA	1/2	5	5	8 %		Technikfolgenabschätzung	PL	M/K	2	50%
						Life Cycle Assessment	PL	M/K	3	50%
BPC 04 Synthesepraktikum**	1/2	5	5	-			SL	-	5	
BPC 05 Laborprojekt**	1/2	10	10	8 %			PL	PA	10	
2. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
BPC 06 Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe**	2/1	10	10	12 %		Praktikum Polymer- und Werkstoffanalytik (N)	PL	KP3	5	50%
						Rheologie und Polymermechanik (N)			5	50%
BPC 07 Polymerreaktionstechnik	2/1	10	10	12 %		Spezielle Kapitel der Synthese mit Makromolekularen Stoffen	PL	M	5	50%
						Reaktionstechnik der Polymere	PL	M	5	50%
BPC 08 Organische Synthese	2/1	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 09 Wahlpflichtfach	2/1	5	5	6 %		WPF 1	PL	K/M/H	2,5	50%
						WPF 2	PL	K/M/H	2,5	50%
3. Fachsemester										
BPC 10 Masterarbeit	3	30	30	30 %		Masterarbeit	PL	MA	25	50%
						Kolloquium zur Masterarbeit	PL	KO	5	50%

Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie, Forschungsorientierung

Legende siehe Anlage 1

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 2. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
BPC 01 Duomere und Vitrimere	1/2	5	5	8 %			PL	K/M	5	
BPC 02 Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	1/2	5	5	8 %		Materialien aus Nachwachsenden Rohstoffen und Stoffkreisläufe	PL	K/M	3	50%
						Prozessregelung	PL	K/M	2	50%
BPC 03 Technikfolgenabschätzung und LCA	1/2	5	5	8 %		Technikfolgenabschätzung	PL	M/K	2	50%
						Life Cycle Assessment	PL	M/K	3	50%
BPC 04 Synthesepraktikum**	1/2	5	5	-	NA*		SL	PA	5	
BPC 11 Forschungsmodul*	1	10	20	20%			PL	PA	20	
	2	10								
*semesterübergreifendes Forschungsmodul										
2. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester / 1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
*BPC 06 Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe**	2/1	10	10	12 %	NA*	Praktikum Polymer- und Werkstoffanalytik (N)	PL	KP3	5	50%
						Rheologie und Polymermechanik (N)			5	50%
*BPC 07 Polymerreaktionstechnik	2/1	10	10	12 %		Spezielle Kapitel der Synthese mit Makromolekularen Stoffen	PL	M	5	50%
						Reaktionstechnik der Polymere	PL	M	5	50%
* BPC 06 oder BPC 07; Festlegung durch den Prüfungsausschuss Zusätzlich wird in diesem Semester das Forschungsmodul erbracht, siehe oben.										
BPC 08 Organische Synthese	2/1	5	5	8 %			PL	K/M	5	-
BPC 09 Wahlpflichtfach	2/1	5	5	6 %		WPF 1	PL	K/M/H	2,5	50%
						WPF 2	PL	K/M/H	2,5	50%
3. Fachsemester										
BPC 10 Masterarbeit	3	30	30	30%		Masterarbeit	PL	MA	25	50%
						Kolloquium zur Masterarbeit	PL	KO	5	50%

Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Biobasierte Polymerchemie

I N H A L T

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem überwiegend chemisch orientierten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder anderen Studiengang (zum Beispiel Chemie-technik, Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen oder einem fachlich eng verwandten Studiengang) im Umfang von 210 ECTS mit einer inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges gemäß § 3 Absatz 3 und einer Note von mindestens 2,8.

(2) Die Zulassungskommission nach § 3 dieser Ordnung kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen unter Auflagen zulassen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Für den Fall, dass der abgeschlossene Studiengang nach Absatz 1 die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann die Zulassungskommission unter Auflagen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen führen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse gilt das Niveau B2 (Oberstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL iBT (87 Punkte), TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, IELTS 6,0 und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B2 bescheinigen oder Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B2).

(6) Die formale Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 15. Juli, für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

(1) Eine Zulassungskommission aus mindestens zwei fachlich zugeordneten Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Studienganggruppe Chemie und Pharmazie entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang und eventuell dafür zu erbringende Auflagen. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Zulassungskommission prüft die Vorbildung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 1 Abs. 1 bis 3 und legt Auflagen fest.

(3) Die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges, der notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 ist, ermittelt sich nach der folgenden Tabelle:

Fachkompetenz	Mindestanforderungen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik)	16 ECTS
Fundierte Kenntnisse der Grundlagen in Anorganischer, Analytischer, Organischer Physikalischer Chemie	50 ECTS
Chemisch-analytische Labortechniken	18 ECTS
Grundlagen der makromolekularen Chemie	4 ECTS
Grundlagen der Chemischen Reaktionstechnik	4 ECTS
Grundlagen der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik	8 ECTS

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Chemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen
- § 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Auslandssemester und Mobilitätsmodul
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Chemie
- Anlage 2 Vertiefungsmodule
- Anlage 3 Studium in Teilzeit

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 200 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen: dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(6) Das Studium kann auch in Teilzeit gemäß Anlage 2 studiert werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsguppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsguppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsguppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu den Prüfungen der Module AC 23 bis AC 26 und AC28 bis AC30 gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Module AC01 bis AC03 sowie AC06 bis AC09 gemäß Anlage 1 bestanden hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen der Vertiefungsmodule kann in folgenden Fällen nur unter der Voraussetzung des Bestehens der angegebenen Module erfolgen (Zulassungsvoraussetzung):

	A Module mit Zulassungsvoraussetzung	B Module, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in Spalte A sind (Zulassungsvoraussetzung)
1	VM Analytik	<ul style="list-style-type: none">• AC 07 Analytische Chemie• AC 09 Physikalische Chemie 1• AC 13 Physikalische Chemie 2
2	VM Polymere	<ul style="list-style-type: none">• AC 08 Organische Chemie 1• AC 11 Organische Chemie 2• AC 14 Polymerchemie
3	VM Verfahrenstechnik	<ul style="list-style-type: none">• AC 09 Physikalische Chemie 1• AC 13 Physikalische Chemie 2• AC 20 Technische Chemie

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule AC 01 bis AC 23, ein Wahlpflichtmodul (AC 24 oder AC 31) und mindestens ein Vertiefungsmodul (gemäß Anlage 2) erfolgreich abgelegt hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

§ 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule, die entsprechend den Angaben in der Anlage 1 zu erbringen sind. Die Wahlpflichtmodule bestehen gemäß Anlage 1 aus jeweils zwei technischen oder zwei nicht technischen Wahlpflichtfächern. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Ein Wahlpflichtfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Im Studium werden als besondere Wahlpflichtmodule zudem Vertiefungsmodule angeboten. Studierende wählen aus diesen zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters zwei Vertiefungsmodule aus. Eine einmalige Umwahl eines Vertiefungsmoduls ist am Ende des 5. Fachsemesters möglich, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtfächern und weiteren Vertiefungsmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtfächer werden für das jeweils nächste Semester verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt gegeben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(4) Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtfach spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus als Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten und Hausarbeiten beträgt in der Regel maximal 16 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Abgabe der Arbeit hat in der bei Ausgabe des Themas oder der im Prüfungsplan festgelegten Frist zu erfolgen. Projektarbeiten und Hausarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 9 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) umfasst die verpflichtende Teilnahme am Seminar zur guten wissenschaftlichen Praxis, das Praktikum, die anschließende Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Prüfungen gemäß Anlage 1 sind vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt und das Praktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand sollte ca. 480 Stunden entsprechen.

(3) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Im Kolloquium halten die Studierenden einen in der Regel 30-minütigen Vortrag über ihre Arbeit im Praktikum, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisphase fest. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder die Anrechnung anderer Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Auslandssemester und Mobilitätsmodul

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des fünften oder sechsten Fachsemesters gemäß Anlage 1, durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch betreuende, prüfende Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Bewertung gemäß § 17 Abs. 4 der ABPO.

(4) Die praktische Studienphase und die Bachelorarbeit können ebenfalls als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischem Weg regelmäßige Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Studierenden über Krankmeldungen umgehend zu informieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 4 ABPO zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Ein der betreuenden, prüfenden Personen muss Professorin oder Professor an der Hochschule Kaiserslautern sein.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

(6) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Bachelorarbeit“ entspricht 15 ECTS Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit das Modul „Bachelorarbeit“ als bestanden gewertet werden kann.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 27.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31.08.2017) tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag, nach Ablauf des Semesters, in die aktuelle Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 1 wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 25.07.2024

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Chemie

Legende:

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Praxisarbeit bzw. die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PB	Praxisphase mit Praxisbericht
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung
WPF	Wahlpflichtfach
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
**	Für diese Module gilt § 7 Abs. 3 und 4

a. Bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %		Art	Form	CP Prüfung	G in %	
1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 01 Mathematik	1	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	1	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 04 Experimentelle Physik	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
2. Fachsemester										
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	2	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AP 07 Analytische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 08 Organische Chemie 1	2	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 09 Physikalische Chemie 1	2	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
3. Fachsemester										
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 11 Organische Chemie 2	3	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	3	6	6	-	NA*		SL	-	6	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	3	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-

4. Fachsemester										
AC 15 Praktikum Polymerchemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 17 Werkstofftechnik	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 18 Technische Mechanik	4	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	4	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC 20 Technische Chemie	4	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
						Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
5. Fachsemester										
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	5	5	5	3%	-		PL	K	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	5	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	5	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	5	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
AC25 Vertiefungsmodul 1	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
* Wahlpflicht 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule										
6. Fachsemester										
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	6	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	6	5	5	-	NA* § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	6	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
AC26 Vertiefungsmodul 2	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
7. Fachsemester										
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4 NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50%

b. Bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
1. Fachsemester bei Beginn im Sommersemester										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	1	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AC 07 Analytische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 08 Organische Chemie 1	1	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 18 Technische Mechanik	1	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
2. Fachsemester (WiSe)										
AC 01 Mathematik	2	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	2	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	2	5	5	-	NA*		SL		5	-
AC 11 Organische Chemie 2	2	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
3. Fachsemester (SoSe)										
AC 09 Physikalische Chemie 1	3	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 17 Werkstofftechnik	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 20 Technische Chemie	3	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
					-	Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	3	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
4. Fachsemester										
AC 04 Experimentelle Physik	4	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	4	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	4	6	6	-	NA*		SL	-	5	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	4	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
5. Fachsemester										
AC 15 Praktikum Polymerchemie**	4	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	4	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC25 Vertiefungsmodul 1	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	6	5								
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	6	5	5	-	NA* § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	5	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
* Wahlpflicht: 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule (VM)										

6. Fachsemester											
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	6	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-	
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-	
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	5/6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
					§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	5/6	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
					§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%	
AC 26 Vertiefungsmodul 2*	5	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).					
	6	5									
7. Fachsemester											
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%	
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%	
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50 %	
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50 %	

Anlage 2 Vertiefungsmodule

Die Studierenden wählen 2 der angebotenen Vertiefungsmodule am Ende des 4. Fachsemesters (Vollzeit-Studium VZ) bzw. am Ende des 6. Fachsemesters (Teilzeit-Studium TZ). Eine Umwahl kann einmalig bei VZ am Ende des 5. bzw. bei TZ am Ende des 7. Fachsemesters erfolgen.

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
Vertiefungsmodul Analytik										
Analytik	5	5	10	10%	-	Umweltanalytik und -toxikologie	PL	K/M	5	50%
	6	5			-	Polymeranalytik	PL	K/M	5	50%
Vertiefungsmodul Polymere-										
Polymere	5	5	10	10%	-	Elastomere	PL	K/M	5	50%
	6	5			AT*	Chemie der Klebstoffe	PL	K/M	3	50%
Vertiefungsmodul Verfahrenstechnik										
Verfahrenstechnik	5	5	10	10%	-	Mess- und Regeltechnik	PL	K/M	2,5	25%
					-	Mechanische Grundopera- tionen	PL	K/M	2,5	25%
	6	5			-	Thermische Grundopera- tionen	PL	K/M/ H	5	50%

Anlage 3 Studium in Teilzeit

1. Für das Studium in Teilzeit gelten folgende Regelungen:

(1) Der Bachelorstudiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von bis zu elf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt zwischen 15 und 25 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist exemplarisch für eine Studiendauer von 11 Semestern in der Tabelle am Ende dieser Anlage geregelt.

(2) Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 HochSchG) ausgeschlossen.

(3) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

(5) Für das Studium in Teilzeit gelten ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 5.

2. Verlaufsplan für das Teilzeitstudium innerhalb von elf Semestern:

Studium in Teilzeit mit Beginn Wintersemester (exemplarisch mit 11 Semestern)

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %
1. Fachsemester bei Beginn im Wintersemester										
AC 00 Studieneinführung und -begleitung	1	1	1	-	-		-	-	-	-
AC 01 Mathematik	1	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AC 02 Allgemeine Chemie	1	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 03 Anorganische Chemie	1	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
2. Fachsemester										
AC 06 Praktika zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie**	2	8	8	-	NA*	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	SL	-	2	-
					NA*	Seminar zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
					NA*	Praktikum zur Qualitativen Analyse	SL	-	3	-
AP 07 Analytische Chemie	2	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 18 Technische Mechanik	2	5	5	2 %	-		PL	K/M	5	-
3. Fachsemester										
AC 04 Experimentelle Physik	3	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 05 Grundlagen Ingenieurwissenschaften und Statik	3	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AC 10 Praktikum zur Analytischen Chemie**	3	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
4. Fachsemester										
AC 08 Organische Chemie 1	4	9	9	3%	AT*		PL	K/M	9	-
AC 09 Physikalische Chemie 1	4	8	8	3%	AT*		PL	K/M	8	-
AC 17 Werkstofftechnik	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
5. Fachsemester										
AC 11 Organische Chemie 2	5	7	7	3%	AT*		PL	K/M	7	-
AC 12 Praktikum Organische Synthese**	5	6	6	-	NA*		SL	-	6	-
AC 13 Physikalische Chemie 2	5	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AC 14 Polymerchemie	5	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
6. Fachsemester										

AC 15 Praktikum Polymerchemie	6	5	5	-	-		SL	-	5	-
AC 16 Praktikum zur Physikalischen Chemie**	6	5	5	-	NA*		SL	-	5	-
AC 19 Physikalische Chemie 3	6	5	5	3%	-		PL	M	5	-
AC 20 Technische Chemie	6	5	5	2 %	-	Reaktionstechnische Grundlagen	PL	K/M	2,5	50%
						Prozesssimulation	PL	K/M	2,5	50%
7. Fachsemester										
AC 21 Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	7	5	5	3%	-		PL	K	5	-
AC 22 Instrumentelle Analytik 1	7	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AC 23 Methoden des Qualitätsmanagements	7	5	5	2%	§ 5 Abs. 2		PL	K	5	-
AC 24 Wahlpflicht-Modul 1	7	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Nicht-Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Nicht-Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
8. Fachsemester										
AC 27 Instrumentelle Analytik 2	8	5	5	3%	-		PL	K/M	6	-
AC 28 Praktikum zur Instrumentellen Analytik**	8	5	5	-	NA*, § 5 Abs. 2		SL	-	5	-
AC 29 Chemische Reaktionstechnik	8	5	5	3%	§ 5 Abs. 2		PL	M	5	-
AC25 Vertiefungsmodul 1	8	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	9	5								
<i>* Wahlpflicht 2 der jeweils angebotenen Vertiefungsmodule</i>										
9. Fachsemester										
AC26 Vertiefungsmodul 2	9	5	10	10%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
	10	5								
AC 30 Wahlpflicht-Modul 2	9	5	5	2%	§ 5 Abs. 2	Technisches WPF 1	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
						Technisches WPF 2	PL	K/M/H/PR/PA	2,5	50%
10. Fachsemester										
AC 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	14	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	1	50%
11. Fachsemester										
AC 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50%

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 25.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen
- § 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Auslandssemester und Mobilitätsmodul
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Pharmazie
- Anlage 2 Vertiefungsmodule

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 172 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 38 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen: dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat. Die

Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu den Prüfungen ab dem fünften Fachsemester gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Module AP 01 – AP 07 und die benoteten Modulteile AP 08 – AP10 gemäß Anlage 1 bestanden hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen der Vertiefungsmodule kann in folgenden Fällen nur unter der Voraussetzung des Bestehens der angegebenen Module erfolgen (Zulassungsvoraussetzung):

	A Module mit Zulassungsvoraussetzung	B Module, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in Spalte A sind (Zulassungsvoraussetzung)
1	VM Arzneimittelentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung (AP 17)
2	VM Hilfsmittel und Medizinprodukte	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung (AP 17)
3	VM Instrumentelle Analytik 2	<ul style="list-style-type: none"> Analytische Chemie (AP 9) Statistik (AP 13) Pharmazeutische Chemie (AP 18)
4	VM Pharmatechnik 3	<ul style="list-style-type: none"> Pharmatechnik 1 (AP 12) Statistik (AP 13) Pharmatechnik 2 (AP15)
5	VM Mikrobiologie und Pharmazeutische Biotechnologie	<ul style="list-style-type: none"> Physikalische Chemie 1 (AP 9) Biochemie und Molekularbiologie (AP 10)
6	VM Biochemie 2	<ul style="list-style-type: none"> Physikalische Chemie 1 (AP 9) Biochemie und Molekularbiologie (AP 10) Organische Chemie 2 (AP 11)

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule AP 01 bis AP 25 und 2 Vertiefungsmodule (gemäß Anlage 3) erfolgreich abgelegt hat.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

§ 6 Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule, die entsprechend den Angaben in der Anlage 1 zu erbringen sind. Es sind dabei Wahlpflichtmodule als technisches und nicht technisches Wahlpflichtfach im Umfang wie in der Anlage 1 angegeben zu erbringen. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Im Studium werden als besondere Wahlpflichtmodule Vertiefungsmodule angeboten, siehe Anlage 2. Während des Studiums kann ein Vertiefungsmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Die Teilnahme am nicht benoteten Vertiefungsmodulteil verpflichtet zum Abschluss des Moduls.

(3) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen und weiteren Vertiefungsmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule werden für das jeweils nächste Semester verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen,

Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt gegeben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(4) Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtmodul spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus als Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten und Hausarbeiten beträgt in der Regel maximal 16 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Abgabe der Arbeit hat in der bei Ausgabe des Themas oder der im Prüfungsplan festgelegten Frist zu erfolgen. Projektarbeiten und Hausarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 9 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind. Sie ist vor Beginn anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt und hat eine Dauer von 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand sollte ca. 480 Stunden entsprechen.

(3) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Die Studierenden halten einen in der Regel 30-minütigen Vortrag über ihre Arbeit im Praktikum, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisphase fest. Über die Anrechnung von Praxisprojekten oder anderer Praxisphasen an in- oder ausländischen Hochschulen, in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§10 Auslandssemester und Mobilitätsmodul

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandssemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des fünften oder sechsten Fachsemesters gemäß Anlage 1, durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch betreuende, prüfende Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Bewertung gemäß §17 Abs. 4 der ABPO.

(4) Die praktische Studienphase und die Bachelorarbeit können ebenfalls als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischem Weg regelmäßige Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Studierenden über Krankmeldungen umgehend zu informieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gem. § 4 ABPO zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der betreuenden, prüfenden Personen muss Professorin oder Professor an der Hochschule Kaiserslautern sein.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

(6) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Bachelorarbeit“ entspricht 15 ECTS Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit das Modul „Bachelorarbeit“ als bestanden gewertet werden kann.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern vom 27.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31.08.2017, S. 35), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2021 vom 30. Juni 2021, S. 2), tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2030 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag, nach Ablauf des Semesters, in die aktuelle Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 1 wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht

bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 25.07.2024

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Angewandte Pharmazie

Legende:

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
**	für diese Module gilt § 7 Abs. 3 und 4

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen				
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G
1. Fachsemester										
AP 01 Mathematik	1	6	6	1%	AT*		PL	K/M	6	-
AP 02 Allgemeine Chemie	1	7	9	1%	AT*	Allgemeine Chemie (N)	PL	KP1	7	-
	2	2			NA*	Labor zur Allgemeinen Chemie **			2	
AP 03 Anorganische Chemie	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AP 04 Experimentelle Physik	1	5	5	1%	-		PL	K/M	5	-
AP 05 Physiologie und Grundlagen der Medizin	1	5	5	1%	-	Physiologie und Grundlagen der Medizin (N)	PL	KP1	4	-
					AT*	Labor angewandte Physiologie			1	
2. Fachsemester										
AP 06 Organische Chemie 1	2	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
AP 07 Pharmazeutische Biologie	2	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AP 08 Analytische Chemie	2	5	9	2%	-	Analytische Chemie (N)	PL	KP1	5	-
	3	4			NA*	Labor nasschemische Analytik **			4	
AP 09 Physikalische Chemie 1	2	8	11	3%	AT*	Physikalische Chemie 1 (N)	PL	KP1	8	-
	3	3			NA*	Labor physikalische Chemie **			3	

AP 10 Biochemie und Molekularbiologie	2	5	8	3%		Biochemie und Molekularbiologie (N)	PL	KP1	5	-
	3	3			NA*	Labor Biochemie und Molekularbiologie **			3	-
3. Fachsemester										
AP 11 Organische Chemie 2	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AP 12 Pharmatechnik 1	3	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AP 13 Statistik	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AP 14 Physikalische Chemie 2	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AP 25-3 Nichttechnisches Wahlpflichtfach	3	2	2	0%	-		PL	K/M/H/PR/PA	2	-

4. Fachsemester										
AP 15 Pharmatechnik 2	4	6	6	2%	-	Pharmatechnik 2 (N)	PL	KP1	4	-
					NA*	Labor Pharmatechnik **			2	-
AP 16 Biopharmazie und Toxikologie	4	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
AP 17 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AP 18 Pharmazeutische Chemie	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AP 19 Pharmakologie 1	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
AP 25-1 Technisches Wahlpflichtfach 1	4	2	2	0%	-		PL	K/M/H/PR/PA	2	-

5. Fachsemester										
AP 20 Instrumentelle Analytik	5	5	5	4%	§ 5 Abs. 2		PL	K/M	5	-
AP 21 Biophysikalische Chemie	5	5	5	4%	§ 5 Abs. 2		PL	K/M	5	-
AP 22 Pharmakologie 2	5	5	5	4%	§ 5 Abs. 2		PL	K/M	5	-
AP 23 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	5	8	8	5%	§ 5 Abs. 2		PL	M	8	-
AP 24 Wissenschaftlich Arbeiten und Publizieren	5	3	3	0%	§ 5 Abs. 2		SL	PA	3	-
AP 25 -2 Technisches Wahlpflichtfach 2	5	4	4	0%	§ 5 Abs. 2		PL	K/M/H/PR/PA	4	-

6. Fachsemester										
AP 26 Vertiefungsmodul 1*	6	10	10	8%	§ 5 Abs. 2 und 3	Die Prüfungen erfolgen gemäß Anlage 2 und gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3).				
AP 27 Vertiefungsmodul 2*	6	10	10	8%	§ 5 Abs. 2 und 3					
AP 28 Vertiefungsmodul 3*	6	10	10	8%	§ 5 Abs. 2 und 3					

* *Wahlpflicht: 3 aus 6 Vertiefungsmodulen, gemäß Wahl beinhaltet das Fach ein Laborteil mit Vorleistung zur Teilnahme und ggf. einer abschließenden Kombiprüfung. In allen Vertiefungsmodulen besteht für die Laborveranstaltungen die Pflicht zur nachgewiesenen Anwesenheit (NA).*

7. Fachsemester

AP 32 Praxisphase	7	15	15	0%	§ 5 Abs. 4		SL	-	15	-
AP 33 Bachelorarbeit	7	15	15	10%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	14	50%
				10%		Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	1	50%

Anlage 2 Vertiefungsmodule

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angabe zu Prüfungen			
	FS	CP Sem	CP gesamt	G			Art	Form	CP
VM Arzneimittelzulassung	6	10	10	8%	-		PL	K/M	10
VM Hilfsmittel und Medizinprodukte	6	10	10	8%	-		PL	K/M	10
VM Instrumentelle Analytik 2	6	10	10	8%	-	Instrumentelle Analytik 2 (N)	PL	KP1	5
					NA*	Labor Instrumentelle Analytik**			5
VM Pharmatechnik 3	6	10	10	8%	-	Analytik in der Pharmatechnik (N)	PL	KP1	5
					NA*	Pharmatechnik Praktikum **			5
VM Mikrobiologie und Pharmazeutische Biotechnologie	6	10	10	8%	-	Mikrobiologie und Pharmazeutische Biotechnologie (N)	PL	KP1	5
					NA*	Labor Mikrobiologie und Pharmazeutische Biotechnologie **			5
VM Biochemie	6	10	10	8%	-	Biochemie 2	PL	KP1	5
					NA*	Labor Biochemie 2 **			5

Legende siehe Anlage 1

**Ordnung zur sechsten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 24.07.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 18.07.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual vom 23.07.2018 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 23.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31.07.2018, S. 61), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung zu § 12 im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst: „§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift von § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Studierende, die zum Inkrafttreten der Ordnung zur sechsten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual die Prüfungen der Module „Computerorientierte Mathematik“, „Software-Engineering“ und „Data Science“ bereits erbracht haben, beenden ihr Studium ohne Berücksichtigung der sechsten Änderung. Sofern noch nicht alle Module erbracht wurden oder Prüfungsverfahren in diesen Modulen begonnen, jedoch noch nicht beendet sind, erhalten die Studierenden ein Wahlrecht, ob sie ihr Studium nach der bisherigen Fassung der Fachprüfungsordnung oder unter Berücksichtigung der sechsten Änderung beenden möchten. Einzelheiten hierzu werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

4. Die Tabelle in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

b. Die Zeile mit dem Modulnamen „Software-Engineering“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

1	Data Science and Applications	6	4	PL	F	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

5. In der Tabelle der Anlage 2 wird die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

6. In den Tabellen der Anlagen 4 und 5 werden die Zeilen mit der Bezeichnung „Data Science“ gestrichen.

7. Die Tabelle „a. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung“ in der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

- b. Die Zeile mit dem Modulnamen „Software-Engineering“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

3	Data Science and Applications	6	4	PL	F	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

8. In der Tabelle „b. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion“ der Anlage 7 wird die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

9. Die Tabelle „a. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung“ in der Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

- b. Die Zeile mit dem Modulnamen „Software-Engineering“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

3	Data Science and Applications	6	4	PL	F	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

10. In der Tabelle „b. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion“ der Anlage 8 wird die Zeile mit dem Modulnamen „Computerorientierte Mathematik“ durch folgende Zeile ersetzt:

1	Advanced Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
---	-------------------------------	---	---	----	---	------

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 24.07.2024

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Bibliotheksordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2024

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 03.07.2024 die folgende Bibliotheksordnung beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Struktur und Aufgaben der Hochschulbibliothek
- § 2 Leitung der Hochschulbibliothek
- § 3 Etat
- § 4 Erwerbungsrichtlinien
- § 5 Zulassung zur Nutzung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Haftung
- § 8 Formen der Bibliotheksnutzung
- § 9 Präsenznutzung, Kurzausleihe
- § 10 Ortsleihe
- § 11 Fernleihe
- § 12 Semesterapparate
- § 13 Gebühren
- § 14 Vormerkung von Medien
- § 15 Urheberrecht
- § 16 Ausschluss von der Nutzung, Hausrecht
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Struktur und Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Betriebseinheit (zentrale Einrichtung) der Hochschule Kaiserslautern unter der Verantwortung des Senats gemäß § 90 Absatz 2 Satz 1 HochSchG. Sie gliedert sich in die Standorte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt im Rahmen von Lehre, Studium, Forschung und hochschulischer Weiterbildung die Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern mit Literatur in gedruckter und digitaler Form, im folgenden „Medien“ genannt. Mit ihren Beständen dient sie darüber hinaus auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung.

- (3) Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie
- a) die Medien gemäß § 4 beschafft
 - b) ihre Bestände nach bundeseinheitlichen Regeln in Katalogen erschließt, um einen formalen und sachlichen Zugriff zu ermöglichen
 - c) die Medien in den Räumen der Hochschulbibliothek zur Nutzung bereitstellt; über die Aufstellung der Bestände entscheidet die leitende Bibliotheksfachkraft
 - d) Teile ihrer Bestände zur Nutzung außerhalb der Hochschulbibliothek ausleiht
 - e) Lizenzen für Online-Medien erwirbt und verwaltet
 - f) in der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt (Fernleihe)
 - g) aufgrund ihrer Bestände und Kataloge mündliche und schriftliche Auskünfte erteilt, sowie weitere allgemeine Informationsdienstleistungen erbringt
 - h) zur Informationsgewinnung und -beschaffung anleitet.

§ 2 Leitung der Hochschulbibliothek

(1) Der Hochschulbibliothek steht ein Mitglied des Präsidiums der Hochschule gemäß des Geschäftsverteilungsplan vor. Das Mitglied des Präsidiums kann die bibliotheksfachliche Gesamtleitung einer bibliothekarischen Fachkraft übertragen und für die Teilbibliotheken an den Standorten eine bibliotheksfachliche Leitung einsetzen.

(2) Zur hauptamtlichen bibliotheksfachlichen Gesamtleitung der Hochschulbibliothek bedarf es mindestens der Befähigung zum gehobenen Bibliotheksdienst. Die hauptamtliche bibliotheksfachliche Gesamtleitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entscheidet in allen bibliotheksfachlichen Angelegenheiten. Die Hochschulbibliothek wird innerhalb des Präsidiums und in den nicht-bibliotheksfachlichen Gremien und Ausschüssen der Hochschule durch das zuständige Mitglied des Präsidiums vertreten. Dieses kann durch die hauptamtliche bibliotheksfachliche Gesamtleitung vertreten werden. Die hauptamtliche bibliotheksfachliche Gesamtleitung vertritt die Hochschulbibliothek in bibliothekarischen Fachorganisationen. Sie unterstützt das Präsidium bei der Vertretung der Hochschulbibliothek in öffentlichen Angelegenheiten.

§ 3 Etat

(1) Die Hochschulbibliothek verwaltet die vom Senat zugewiesenen Haushaltsmittel zur Beschaffung von allgemeinen, fächerübergreifenden und bibliotheksfachlichen Medien, Bibliotheksmaterialien und Sachausstattung sowie der Beschäftigung von Hilfskräften (Etat der Hochschulbibliothek). Hierzu erstellt die bibliotheksfachliche Gesamtleitung jährlich einen Haushaltsentwurf zur Vorlage und Genehmigung durch das Präsidium.

(2) Die bibliotheksfachliche Gesamtleitung erstellt Empfehlungen zum langfristigen Ausbau der Hochschulbibliothek in Bezug auf Medienbestand, Personal- und Sachausstattung sowie den Einsatz der Informationstechnik.

(3) Die Fachbereiche bestimmen ihren Etat zur Medienbeschaffung aus den ihnen zugewiesenen Haushaltsmitteln. Als Orientierung zur jährlichen Festlegung dieses Etats zur Medienbeschaffung dient die Anzahl der Studierenden pro Fachbereich unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise der Medien in den jeweiligen Sachgruppen. Die Hochschulbibliothek führt die Beschaffung der Medien mit den Mitteln der Fachbereiche auf deren Bestellung durch. Die Hochschulbibliothek verzeichnet die Ausgaben nach Fachbereichen getrennt und erstellt Ausgabenübersichten.

(4) Die Mittel gemäß Absatz 3 stehen nicht zur Verfügung für die Beschaffung von Medien,
a) die von einzelnen Hochschulbediensteten auf Dauer an ihrem Arbeitsplatz benutzt werden sollen, dies gilt auch für den Kauf von elektronischen Medien, die nur auf einem bestimmten Rechner genutzt werden können (Einzelplatzlizenzen),
b) die dauerhaft im Labor aufbewahrt werden sollen,
c) die Zwecken der Hochschulverwaltung dienen.

§ 4 Erwerbungsrichtlinien

(1) Die Beschaffung der Medien erfolgt grundsätzlich über die Hochschulbibliothek. Vorschläge zur Anschaffung können von allen Nutzerinnen und Nutzern gemacht werden.

(2) Bei der Medienauswahl sind die Grundsätze der bibliothekarischen Grundausrüstung, der Aktualität, der Berücksichtigung des derzeitigen und absehbaren künftigen Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Ausgewogenheit des Medienbestandes für alle Fachgebiete soll sichergestellt werden. Es ist weiterhin zu gewährleisten, dass eine ausreichende Lehrbuchsammlung zur Verfügung gestellt wird. Eingehende Spenden werden nach den gleichen Kriterien in den Bestand aufgenommen.

(3) Die bibliotheksfachliche Gesamtleitung sorgt für einen Bestandsaufbau entsprechend der Erwerbungsrichtlinien. Sie unterstützen die Fachbereiche bei der Auswahl der Fachliteratur durch Vorschläge und Weiterleitung von Nutzerwünschen.

(4) Die Auswahl allgemeiner, fächerübergreifender und bibliotheksfachlicher Medien fällt in die Zuständigkeit der bibliotheksfachlichen Gesamtleitung.

(5) Die von der Hochschulbibliothek erworbenen Medien sind ausschließlich Eigentum der Hochschule. Das gilt auch für Medien, die im Rahmen von Forschungsprojekten durch Drittmittel angeschafft wurden.

(6) Die Hochschulbibliothek sondert entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Bibliotheksgut unter besonderer Berücksichtigung der Aussonderungsvorschläge von Professorinnen und Professoren aus.

§ 5 Zulassung zur Nutzung

(1) Die Nutzung der Hochschulbibliothek im Sinne dieser Bibliotheksordnung ist allen für die Benutzung zugelassenen Personen (Nutzerinnen und Nutzer) möglich. Für die Zulassung zur Nutzung ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Die Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern haben Anspruch auf die Zulassung zur Benutzung der Hochschulbibliothek. Sie erhalten mit der CampusCard einen Bibliotheksausweis und erkennen bei der Beantragung der CampusCard die Bibliotheksordnung an. Dies gilt entsprechend für sonstige Angehörige der Hochschule Kaiserslautern, sofern sie zur Nutzung berechtigt sind.

(3) Personen, die nicht Mitglieder oder sonstige Angehörige der Hochschule sind, können als Externe unter Vorlage des Personalausweises und der Erfassung der Daten zugelassen werden. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der Bibliotheksordnung.

(4) Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Daten erfasst und in automatisierter Form ausschließlich für bibliotheksinterne Zwecke verwendet. Die Nutzerinnen und Nutzer können jederzeit Auskunft über die betreffenden Daten verlangen. Namens- und Adressenänderungen sind der Hochschulbibliothek unverzüglich zu melden. Die erforderlichen Verwaltungsdaten der Hochschulangehörigen werden aus dem zentralen Hochschulverwaltungssystem erhoben.

(5) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen und ist nicht übertragbar. Eine Entleiher kann nur persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person vorgenommen werden.

(6) Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule Kaiserslautern müssen vor der Exmatrikulation auf Antrag entlehene Medien zurückgeben und ihr Gebührenkonto ausgleichen. Die Exmatrikulation wird vom Studierendensekretariat nur vollzogen, wenn eine Entlastungsbestätigung der Hochschulbibliothek vorliegt.

(7) Bei Ausscheiden von Mitarbeitenden aus dem Dienst der Hochschule Kaiserslautern sind entlehene Medien vorab zurückzugeben. Die Hochschulbibliothek bestätigt auch für diesen Personenkreis die Entlastung. Sollten entlehene Medien nach dem Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule Kaiserslautern noch nicht zurückgegeben worden sein, so werden die Medien entsprechend eines Schadensersatzes gemäß § 7 Absatz 2 in Rechnung gestellt.

(8) Die Daten von Mitgliedern oder sonstigen Angehörigen der Hochschule werden spätestens zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zur Hochschule gelöscht; für externe Nutzerinnen und Nutzer gilt dieselbe Frist beginnend ab Ende der Gültigkeit des Bibliotheksausweises.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die regulären Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website der Hochschulbibliothek bekanntgegeben. Sie werden von der Gesamtleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen.

(2) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist der Zutritt zu den Bibliotheksräumen nur nach Absprache und in Anwesenheit des Bibliothekspersonals gestattet.

§ 7 Haftung

(1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen jeder Art sowie alle sonstigen Veränderungen an den Medien sind nicht gestattet. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für entlehene Medien; sie haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so hat die Nutzerin oder der Nutzer im Streitfall zu beweisen, dass das Bibliotheksgut bereits in fehlerhaftem Zustand übernommen wurde.

(2) Bei Beschädigung, Einbehalten oder Verlust der Medien sind die Nutzerinnen und Nutzer zur unverzüglichen Benachrichtigung der Hochschulbibliothek und zum Ersatz des Schadens in Form von

Geldersatz, gegebenenfalls bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, verpflichtet. Der geleistete Wertersatz wird durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

(3) Der Schadensersatz kann auch durch die Abgabe von geeigneten Ersatzexemplaren durch die Nutzerin oder den Nutzer geleistet werden. Die Ersatzexemplare müssen sich in einem neuwertigen Zustand befinden und mindestens der entliehenen Auflage entsprechen. Die Erbringung eines Ersatzexemplars muss mit der Hochschulbibliothek im Einzelfall vereinbart werden. Das Exemplar muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen beschafft werden und in entsprechendem Zustand sein.

(4) Für die mit Wiederbeschaffung verbundene Verwaltungsarbeit der Hochschulbibliothek wird neben den Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien eine zusätzliche Gebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere wenn der Benutzungsausweis Dritten vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden ist oder die Nutzerin oder der Nutzer einen Verlust des Benutzungsausweises nicht rechtzeitig angezeigt hat. Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der Hochschulbibliothek unverzüglich, spätestens am folgenden Öffnungstag, nachdem der Verlust festgestellt wurde, zu melden.

(6) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten oder eingebrachten Gegenstände und Wertsachen entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Nutzerinnen oder Nutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Ebenso ausgenommen sind die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Hochschulbibliothek, ihrer gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hochschulbibliothek auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 8 Formen der Bibliotheksnutzung

(1) Die Hochschulbibliothek bietet Medien und Dienstleistungen zur Nutzung an. Dabei wird zwischen Präsenznutzung (innerhalb der Bibliotheksräume), Ortsleihe und Fernleihe unterschieden.

(2) Die Bestände können in der Regel zur Nutzung außerhalb der Hochschulbibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind Präsenzbestände, z. B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen, Norm- und Regelwerke, Zeitschriften und Zeitungen sowie andere Medien, deren Sicherung oder Erhaltung dies erfordert. Hierüber entscheiden die leitenden Bibliotheksfachkräfte.

§ 9 Präsenznutzung, Kurzausleihe

(1) Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke dürfen nicht in den Regal- und Lesesaalbereich mitgenommen werden; sie sind im Garderobenbereich zu verwahren. Der Inhalt von unberechtigt in den Regal- und Lesesaalbereich mitgenommenen Taschen, Behältnissen und Mänteln ist beim Verlassen der Hochschulbibliothek auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) In allen Bibliotheksräumen, insbesondere in den Lesesälen, ist im gemeinsamen Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer Ruhe zu halten.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Telefonieren in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet.

(4) Auf Wunsch der Nutzerin oder des Nutzers für den Lesesaal bereitgelegte Werke aus den geschlossenen Magazinen, aus auswärtigen Bibliotheken und solche Werke, die nur innerhalb der Bibliotheksräume benutzt werden dürfen (§ 8 Absatz 2), werden gegen Hinterlegung des Bibliotheksausweises beziehungsweise der CampusCard ausgegeben.

(5) Bestimmte Medien aus dem Präsenzbestand können kurzfristig entliehen werden. Dies ist eine Stunde vor Schließung der Hochschulbibliothek bis zum nächstfolgenden Öffnungstag zwei Stunden nach Öffnung gestattet.

(6) Mit allen technischen Geräten ist schonend umzugehen. Veränderungen der vorgegebenen Installationen sind streng untersagt. Ebenso ist das Umräumen des Bibliotheksinventars oder der Einrichtung nicht gestattet.

(7) Den Anordnungen der Bibliotheksfachkräfte oder des von ihnen beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

§ 10 Ortsleihe

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Studierende, die ihre Abschlussarbeit schreiben, erhalten gegen Nachweis eine Sonderleihfrist von zwei Monaten für den Ausleihbestand. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt eine Leihfrist von 3 Jahren oder früher bei Ablauf des Vertrages; studentische Hilfskräfte sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für einzelne Medien kann die Gesamtleitung eine abweichende Leihfrist festsetzen.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer sorgt für eine fristgerechte Rückgabe der entliehenen Medien, auch im Falle der persönlichen Verhinderung.

(3) Sofern ein Werk nicht vorgemerkt ist oder offene Gebühren zu zahlen sind, kann die Leihfrist bis zu acht Mal um jeweils drei Wochen verlängert werden. Nach Erreichen der maximalen Anzahl der Verlängerungen ist das Medium in der Hochschulbibliothek vorzulegen.

(4) Die Höchstzahl von 40 Leihexemplaren bei Gästen, 60 bei Studierenden und 100 bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf nicht überschritten werden.

(5) Für Forschungsprojekte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das Ausleihkontingent nach Genehmigung der Gesamtleitung für einen befristeten Zeitraum erhöht werden.

(6) Für Revisionszwecke sind auf Aufforderung der Hochschulbibliothek alle entliehenen Medien vorzulegen. Nach der Revision können die Medien wieder entliehen werden.

§ 11 Fernleihe

(1) Medien, die in der Hochschulbibliothek Kaiserslautern nicht vorhanden sind, können nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Deutschen Leihverkehrsordnung bei auswärtigen Bibliotheken bestellt werden (passive Fernleihe).

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Fernleih-Medium eingetroffen ist. Auch bei Nichtabholung hat die Nutzerin oder der Nutzer angefallene Fernleihentgelte zu entrichten.

(3) Bei der Nutzung von Fernleih-Medien sind die Leihfristen und Vorgaben der liefernden Hochschulbibliothek maßgeblich.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer sorgt für eine fristgerechte Rückgabe der Fernleih-Medien. Bei mehrmaliger Leihfristüberschreitung kann die Hochschulbibliothek die Entleiherin von Fernleih-Medien für eine Nutzerin oder einen Nutzer einstellen und deren Präsenznutzung im Lesesaal festlegen.

(5) Die Hochschulbibliothek versendet Medien, die von auswärtigen Bibliotheken im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs angefordert werden, entsprechend den Regelungen der Deutschen Leihverkehrsordnung (aktive Fernleihe).

§ 12 Semesterapparate

In Absprache mit der bibliotheksfachlichen Leitung können für einen bestimmten Zeitraum in den Räumen der Hochschulbibliothek zur Unterstützung der Durchführung von Lehrveranstaltungen ausgewählte Medien im Rahmen von Semesterapparaten bereitgestellt werden. Für diese Medien können in diesem Zeitraum besonderen Benutzungsbedingungen bestimmt werden.

§ 13 Gebühren

(1) Säumnisentgelte und Verwaltungsgebühren werden aufgrund der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Säumnisentgelte werden auch ohne zugestellte Mahnschreiben fällig. Über die Höhe der jeweils geltenden Gebühren unterrichtet ein besonderer Aushang an den Bibliotheksstandorten.

(2) Kosten und Entgelte, die im Zusammenhang mit Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr mit Anfertigung von Kopien, oder mit besonderen Informationsübermittlungen anfallen, tragen die Nutzerinnen und Nutzer, ebenso Portogebühren für notwendige oder gewünschte Mitteilungen.

(3) Bei ausstehenden Gebühren sind Leihfristverlängerungen der überfälligen Medien sowie die Ausleihe weiterer Medien nicht möglich.

§ 14 Vormerkung von Medien

(1) Vormerkungen auf entliehene Werke sind möglich. Vormerkungswünsche werden vom Personal der jeweiligen Standortbibliothek vor Ort, telefonisch oder per Mail entgegengenommen und ausgeführt.

(2) Eintreffende Medien werden im Bibliothekskonto der Nutzerin oder des Nutzers als abholbereit gekennzeichnet. In der Regel erfolgt zusätzlich eine Benachrichtigung per Mail sofern eine aktuelle Mail-Adresse der Nutzerin oder des Nutzers vorliegt.

(3) Wird ein bereitliegendes Werk nicht innerhalb von fünf Öffnungstagen abgeholt, steht es anderen Nutzerinnen und Nutzern wieder zur Verfügung.

(4) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen oder vorgemerkt hat, wird aus Datenschutzgründen nicht erteilt.

(5) Liegen Vormerkungen auf von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entliehene Medien vor, so sind die Medien innerhalb einer Woche an die Hochschulbibliothek zurückzugeben.

§ 15 Urheberrecht

(1) Es ist gestattet, Vervielfältigungen aus den Medien der Hochschulbibliothek anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für im Rahmen der Fernleihe bereitgestellte Medien. Die Anfertigung von Kopien oder anderweitigen Vervielfältigungen darf jedoch nur zum persönlichen Gebrauch im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgen.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist für die Beachtung der geltenden urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen bei der Herstellung von Vervielfältigungen aus Medien der Hochschule Kaiserslautern verantwortlich.

(3) Wird die Hochschule Kaiserslautern bedingt durch ein Verhalten von Nutzerinnen oder Nutzern wegen Verletzung urheberrechtlicher oder lizenzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.

§ 16 Ausschluss von der Nutzung, Hausrecht

(1) Verstößt eine oder ein der Hochschule angehörende Nutzerin oder angehörender Nutzer schwerwiegend, insbesondere wiederholt, gegen die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung, so kann sie oder er durch die Gesamtleitung der Hochschulbibliothek zeitweise von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern Widerspruch eingelegt werden.

(2) Ein dauerhafter Ausschluss kann nur durch das Präsidium erfolgen; für Studierende gelten die Regelungen der Grundordnung und § 69 HochSchG.

(3) In der Hochschulbibliothek wird das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten von der Gesamtleitung beziehungsweise von den von ihr oder ihm beauftragten Personen der Hochschulbibliothek ausgeübt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Bibliotheksordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft und gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Hochschulbibliothek ab dem 01.08.2024. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Hochschulbibliothek Kaiserslautern vom 15.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 4) außer Kraft.

(2) Die Regelung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem Geltungszeitraum Medien entliehen haben, schrittweise umgesetzt. Ihnen wird die für sie geltende individuelle Leihfrist gesondert mitgeteilt.

Kaiserslautern, den 04.07.2024

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident
Hochschule Kaiserslautern

Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern

Für die Nutzung der Hochschulbibliothek der Hochschule Kaiserslautern gilt die jeweils aktuelle Bibliotheksordnung. Danach sind die Nutzung und die Ausleihe von Medien gebührenfrei.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Bibliotheksordnung sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.

Benutzerausweis:

Nutzung der CampusCard und UniCard (RPTU Kaiserslautern-Landau) als Bibliotheksausweis	kostenfrei
Erstausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	12,00 €
Zweitausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	12,00 €

Verspätete Rückgabe: Die Säumnis- und Fernleihpauschalen werden auch ohne Mahnung fällig.

Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften (je Medium und angefangener Woche Fristüberschreitung)	1,50 €
Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe von Kurzausleihen, vorbestellter Medien, Fernleihmedien (je Medium und angefangener Werktag)	1,50 €

Versandkostenpauschale:

Auslagererstattung für postalische Benachrichtigungen, die von der Nutzerin oder dem Nutzer beantragt, veranlasst oder verursacht werden	Entsprechend des jeweiligen Portos der Deutschen Post
--	---

Verlust / Beschädigung:

Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Medien (pro Medium)*	5,00 €
Schlüsselerersatz	15,00 €
Schlüsselausleihe pro Semester	5,00 €

Fernleihverkehr:

Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr)**	3,00 €
Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr)** (für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer)***	1,50 €

* Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut muss zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr ein vollwertiges Ersatzexemplar beschafft, oder eine Ersatzsumme bezahlt werden (s. Bibliotheksordnung § 7)

** Kosten und Gebühren, die im Auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen. (Im Nationalen Leihverkehr können Kosten für Kopien, für Versicherung wertvoller Werke oder für außergewöhnlich hohe Bearbeitungs-, Porto- und Verpackungskosten in Rechnung gestellt werden. Sie gehen ganz zu Lasten der Bestellerin / des Bestellers.)

*** Begünstigte: Studierende; Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler; Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre.

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab 01.08.2024. Das bisherige Gebührenverzeichnis vom 09.03.2022 entfällt.

Kaiserslautern, 04.07.2024

Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper
Vizepräsident für Digitalisierung
Hochschule Kaiserslautern

Kathrin Kilian
Kanzlerin
Hochschule Kaiserslautern